

Gießen Sparkassenzweckverband Gießen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Landkreis Gießen - Kreisausschuss -Riversplatz 1 - 9 35394 Gießen



Sparkassenzweckverband Gießen Der Vorstand c/o Sparkasse Gießen Johannesstraße 3, 35390 Gießen

Telefon: Telefax: 0641/704-211 0641/704-218

info@sparkasse-giessen.de

Gießen, 28. September 2011 Vorstandssekretariat Elke Peltzer

Velye 0178 DOM

Sparkassenzweckverband Gießen

Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Euler,

in Ihrer Sitzung des Kreistages am 20. Juni 2011 wurde Herr Matthias Körner zum Vertreter des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt.

Durch Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen vom 27. September 2011 wurde Herr Körner sodann in den **Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen** gewählt.

Gemäß § 5 b Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sparkassengesetzes dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder den Organen des Trägers, aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören, so dass Herr Körner im Rahmen der Sitzung sein Amt als Vertreter des Landkreises Gießen in der Zweckverbandsversammlung niedergelegt hat.

Daher dürfen wir Sie bitten, in einer der nächsten Sitzungen des Kreistages einen **ordentlicher Vertreter** des Landkreises Gießen zu wählen.

Zur Vorgehensweise erlauben wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Nach Absatz 2 werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft **einen Stellvertreter**, dies ist zurzeit Herr Martin Dirk Haas. Es ist nicht geregelt, aus welchem Bereich die Vertreter zu wählen sind. Sie können Mitglieder des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) oder Bedienstete des Verbandsmitgliedes, aber auch fachkundige Außenstehende sein, die das Vertrauen des Verbandsmitgliedes genießen. Auf die §§ 30 bis 32 HGO wird verwiesen.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Absatz 3 der Zweckverbandssatzung.

Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, *nicht* gewählt werden. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

Wir dürfen Sie bitten erneut in einer Sitzung des Kreistages, die Wahl des Vertreters für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen auf die Tagesordnung zu setzen.

Teilen Sie uns möglichst umgehend den Namen <u>auf der beigefügten Durchschrift dieses</u> Schreibens mit.

Mit freundlichen Grüßen Sparkassenzweckverband Gießen Der Vorstand

Dietlind Grabe-Bolz (Oberbürgermeisterin)

D. July- Dof

Anlage